

Entwurf einer Verfassung der KMU

Vorbemerkung:

Für den gesamten folgenden Verfassungstext schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

Gliederung:

I. Rechtsstellung und Aufgaben der Universität

- Paragraph 1 Rechtsstellung
- Paragraph 2 Recht der Selbstverwaltung
- Paragraph 3 Satzungsrecht
- Paragraph 4 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium
- Paragraph 5 Aufgaben der Universität

II. Mitglieder, Angehörige und Gruppen der Universität

- Paragraph 6 Mitglieder und Angehörige
- Paragraph 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen und Mitglieder
- Paragraph 8 Gruppen der Universität

III. Allgemeine Regelungen für die Mitbestimmung

- Paragraph 9 Geltungsbereich der allgemeinen Regelungen
- Paragraph 10 Bildung und Zusammensetzung der Kollektivorgane und Gremien
- Paragraph 11 Wahlen
- Paragraph 12 Verfahrensgrundsätze
- Paragraph 13 Abstimmungsgrundsätze

IV. Aufbau, Organe und zentrale Einrichtungen der Universität

- Paragraph 14 Aufbau der Universität
- Paragraph 15 Organe der Universität
- Paragraph 16 Konzil
- Paragraph 17 Senat
- Paragraph 18 Senatskommission für Haushalt, Struktur und Entwicklungsfragen
- Paragraph 19 Senatskommission für Forschung, Wissenschaftsentwicklung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Paragraph 20 Senatskommission für Lehre, Studium und Prüfungen
- Paragraph 21 Senatskommission für Verfassungsfragen
- Paragraph 22 Beauftragte des Senats
- Paragraph 23 Rektorat
- Paragraph 24 Rektor
- Paragraph 25 Prorektoren
- Paragraph 26 Kanzler
- Paragraph 27 Kuratorium
- Paragraph 28 interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren der Universität
- Paragraph 29 Zentrale Betriebseinrichtungen der Universität
- Paragraph 30 Universitätsbibliothek
- Paragraph 31 Universitätsarchiv
- Paragraph 32 Universitätsrechenzentrum

V. Fachbereiche, Fakultäten und deren Einrichtungen

- Paragraph 33 Fachbereiche
- Paragraph 34 Mitglieder des Fachbereiches
- Paragraph 35 Satzungen des Fachbereiches
- Paragraph 36 Organe und Ausschüsse des Fachbereiches
- Paragraph 37 Fachbereichsrat
- Paragraph 38 Berufungsausschuss
- Paragraph 39 Fakultäten
- Paragraph 40 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche
- Paragraph 41 Betriebseinheiten der Fachbereiche
- Paragraph 42 Gemeinsame Ausschüsse der Fachbereiche

VI. Der Universitätsbereich Medizin

- Paragraph 43 - 49

VII. Schlußbestimmungen

Paragraph 50 Inkrafttreten und Änderung der Verfassung

I. Rechtsstellung und Aufgaben der Universität

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Universität ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Sachsen mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2 Recht der Selbstverwaltung

Das Recht der Selbstverwaltung umfaßt nach Maßgabe der Gesetze

1. die Besetzung der Organe, Gremien und Einrichtungen der Universität,
2. die Auswahl von Professoren und Dozenten, die Auswahl und Ernennung von weiteren Lehrkräften sowie die Einstellung von Mitarbeitern,
3. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
4. das Recht, akademische Prüfungen abzunehmen und akademische Grade zu verleihen,
5. das Promotions- und Habilitationsrecht,
6. die Vornahme von Ehrungen und die Verleihung von Ehrentiteln,
7. das Recht, die Angelegenheiten der Universität durch Satzungen eigenverantwortlich zu regeln,
8. Ausarbeitung eines Haushaltsentwurfes und Verwaltung des besetzten Haushaltes.

§ 3 Satzungsrecht

Nach Maßgabe der Gesetze werden Satzungen zur Ausführung dieser Verfassung durch das Konzil mit einfacher Mehrheit erlassen.

Zwischen den Tagungen des Konzils kann der Senat mit qualifizierter Mehrheit provisorische Satzungen erlassen, die der Bestätigung durch das Konzil bedürfen. Die Satzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 4 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium

(1) Die Universität ist verantwortlich, Wissenschaft und Kunst in freier Forschung, freier Lehre und freiem Studium zu pflegen. Sie hat sicherzustellen, daß alle Mitglieder die Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium unbehindert wahrnehmen können.

(2) Die genannten Freiheiten finden ihre Grenze in der sozialen, humanistischen und ökologischen Verantwortung der Wissenschaft.

(3) Die Freiheit der Forschung beinhaltet vorbehaltlich Abs. 2 insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Publizierung.

Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsaufgaben oder auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen und nicht die Freiheit der Forschung im Sinne von Satz 1 einschränken.

(4) Die Freiheit der Lehre umfaßt im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche sowie methodische Gestaltung einschließlich des Rechts auf Ausübung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes oder auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen und nicht die Freiheit der Lehre im Sinne von Satz 1 beeinträchtigen.

(5) Die Freiheit des Studiums umfaßt, vorbehaltlich der Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb

des Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane in Fragen des Studiums sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Lehr- und Studienprozesse beziehen.

§ 5 Aufgaben der Universität

(1) Die Universität hat im Rahmen von § 4 folgende Aufgaben:

1. Ausbildung für berufliche Tätigkeit, die eine wissenschaftliche Qualifikation erfordert,
2. Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre und Studium, insbesondere Förderung von interdisziplinärer Zusammenarbeit,
3. Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.



4. Mitwirkung an der sozialen Sicherung der Mitglieder und Angehörigen der Universität.

5. Sicherung des Betriebs ihrer wissenschaftlichen, medizinischen, sozialen und technischen Einrichtungen.

6. Wahrnehmung der Aufgaben in der Krankenversorgung und auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Hochschulmedizin.

7. Unterbreitung von Angeboten für weiterführende Studien einschließlich der Weiterbildung von Universitätsmitgliedern.

8. Sicherung gleicher Entwicklungschancen für Frauen und Männer und Beseitigung bestehender Benachteiligungen für Frauen.

9. besondere Unterstützung von Mitgliedern der Universität mit Behinderung.

10. besondere Berücksichtigung der Interessen der ausländischen Universitätsmitglieder.

11. Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Hochschulwesen.

12. Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens an der Universität sowie der Universität als kulturellem Zentrum in der Stadt Leipzig und im Land Sachsen.

(2) Andere als die genannten Aufgaben nimmt die Universität nur insoweit wahr, als sie mit diesen unmittelbar zusammenhängen.

II. Mitglieder, Angehörige und Gruppen der Universität

§ 6 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Universität sind

1. der Rektor und die Prorektoren,
2. der Kanzler,
3. die Professoren und Dozenten (Hochschullehrer),
4. die Assistenten, Forschungsstudenten, planmäßige Aspiranten, die weiteren hauptberuflichen Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiter),
5. die hauptberuflichen sonstigen, besonders technischen und Verwaltungsmitarbeiter (sonstige Mitarbeiter),
6. die immatrikulierten Studenten.

(2) Angehörige der Universität sind

1. die entpflichteten Professoren, Professoren im Ruhestand und Honorarprofessoren, Gastprofessoren und Gasidozenten,

(5) Mitglieder der Universität sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Universität, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion oder ihres Mandats im Rahmen der Selbstverwaltung bekannt werden, in folgenden Fällen verpflichtet:

- wenn die Tatsache geeignet ist, das Recht des einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung und auf Schutz seiner Intimsphäre zu verletzen,

- wenn die Weiterverbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Ergebnisse bestehende oder zukünftige Urheber- oder Patentrechte des Autors verletzen könnte und der Autor einer Veröffentlichung nicht vorher ausdrücklich zugestimmt hat,

- wenn das Gremium die Schweigepflicht mit qualifizierter Mehrheit beschlossen hat. Gegen einen solche Beschluß kann bei der Verfassungskommission Einspruch erhoben werden.

Stellt das Gremium, dem das Mitglied angehört, eine schwerwiegende Verletzung der Schweigepflicht fest, kann es beim Senat Beschwerde führen. Der Senat kann nach Anhörung der Beteiligten das Mitglied, das die Schweigepflicht verletzt hat, seines Amtes entheben. Sofortige Wiederwahl dieses Mitgliedes ist dann nicht zulässig.

(6) Gewählte Mitglieder eines Selbstverwaltungsgremiums sind als Gruppenvertreter gegenüber dienstlichen Vorgesetzten nicht weisungsgebunden, sie sind jedoch verpflichtet, die sie wählenden Gruppen und ihren Struktureinheiten über die Beschlüsse zu informieren.

(7) Inhaber einer Funktion oder eines Mandats sind verpflichtet, im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Funktion oder ihr Mandat so lange verantwortungsvoll weiterzuführen, bis ein Nachfolger bestellt oder gewählt ist.

(8) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich in persönlichen Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten der Universität an den Rektor zu wenden.

§ 8 Gruppen der Universität

(1) Für die Vertretung in den Selbstverwaltungsgremien der Universität und der Struktureinheiten bilden die Mitglieder folgende Gruppen:

1. Gruppe der Hochschullehrer (§ 6 Abs. 1 Z. 3),
2. Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 6 Abs. 1 Z. 4),
3. Gruppe der sonstigen Mitarbeiter (§ 6 Abs. 1 Z. 5),
4. Gruppe der Studenten (§ 6 Abs. 1 Z. 6).

(2) Jede Gruppe der Universität kann ein Organ der Interessenvertretung wählen. Entsprechendes gilt für Fachbereiche und zentrale Einrichtungen der Universität. Die Vertretungsorgane sind in ihrer Arbeit angemessen zu unterstützen und über alle sie betreffenden Angelegenheiten zu informieren.

III. Allgemeine Regelungen für die Mitbestimmung

§ 9 Geltungsbereich der allgemeinen Regelungen

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 13 gelten für alle Kollektivorgane und Gremien der Universität und der Strukturbereiche sowie die von diesen gebildeten Kommissionen, Ausschüsse usw., soweit sie ihrer Natur nach auf diese anwendbar sind und nichts anderes in dieser Verfassung bestimmt ist.

§ 10 Bildung und Zusammensetzung der Kollektivorgane und Gremien

(1) In jedem Kollektivorgan oder Gremium muß jede der in § 8 Abs. 1 genannten Gruppen vertreten sein. Für Struktureinheiten der Universität, in denen eine oder mehrere Gruppen nicht tätig sind, können in dieser Verfassung abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Hat eine Gruppe in einer Struktureinheit nur genau so viele Mitglieder, wie ihr Sitze in einem Kollektivorgan zustehen, so sind diese Mitglieder ohne Wahl Inhaber eines Sitzes. Hat eine Gruppe in einer Struktureinheit weniger Mitglieder, als ihr Sitze in einem Kollektivorgan zustehen, oder verzichten im Fall von Satz 1 einzelne Mitglieder aus wichtigem Grund auf ihren Sitz, so bleiben die überzähligen Sitze der Gruppe unbesetzt.

(3) Grundsätzlich gelten für die Bestimmung der Zahl der Sitze, die eine Gruppe beanspruchen kann, das Kompetenz- und

das Betroffenheitsprinzip.

(4) Die Amtszeit für Funktionen und Mandate beträgt 2 Jahre. Für Studenten beträgt die Amtszeit 1 Jahr. Soweit in Satzungen der Struktureinheiten nicht anders geregelt, ist Wiederwahl nur einmal zulässig.

(5) Wenn der Inhaber einer Funktion oder eines Mandats nicht mehr Mitglied der Universität ist oder der Inhaber eines Mandats die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der er zur Zeit seiner Wahl angehörte, regelt die Gruppe, die ihn gewählt hat, die Nachfolge.

§ 11 Wahlen

(1) Alle Gruppenvertreter in der Universität und den Struktureinheiten werden in direkter, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedern der Gruppe nach den Grundsätzen des personalisierten Verhältniswahlrechts gewählt. Die Gruppenvertreter im Senat werden von den Gruppenvertretern im Konzil gewählt. Die Stellvertretung der Gruppenvertreter und alles weitere wird durch die Wahlordnung der Universität geregelt.

(2) Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Wahltermins sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(3) Jedes Mitglied der Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einer Gruppe und in einem Fachbereich oder einer zentralen Einrichtung wahrnehmen.

(4) Ein Mandat kann nicht (weiter) ausüben, wer durch ein ordentliches Gericht nach dem Strafgesetz rechtskräftig verurteilt wird.

Beantragen mehr als 20 % der Mitglieder der Gruppe, die sie gewählt hat, ihre Abwahl, ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen in der jeweiligen Gruppe eine Abstimmung durchzuführen. Erhält der Betroffene weniger als 50 % der Stimmen, gilt sein Mandat als aufgehoben, ein Nachfolgekandidat nimmt seinen Platz ein.

Regelungen nach § 11 Abs. 4 gelten nicht für den Rektor, die Prorektoren und den Kanzler.

§ 12 Verfahrensgrundsätze

(1) Kollektivorgane arbeiten nach Geschäftsordnungen.

(2) Die Festsetzung eines Termins, die Einberufung planmäßiger und außerplanmäßiger Sitzungen und die Festlegung des Sitzungsrhythmus hat so zu erfolgen, daß die Teilnahme den Mitgliedern aller Gruppen möglich und zumutbar ist.

Insbesondere sind Sitzungen im Prüfungszeitraum und während der Universitätsferien auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

(3) Eine bestimmte Angelegenheit muß in einem Kollektivorgan behandelt und gegebenenfalls entschieden werden, wenn sich die Zuständigkeit des Organs aus Gesetz, aus dieser Verfassung oder aus der Stellung des Organs ergibt. Eine bestimmte Angelegenheit muß auch dann behandelt und gegebenenfalls entschieden werden, wenn dies von der einfachen Mehrheit einer Gruppe verlangt wird und die Angelegenheit in einem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben des Organs steht. Ist dieser Zusammenhang strittig, bedarf die Behandlung und Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit der einfachen Mehrheit zweier Gruppen.

(4) Von allen Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, sofern bezüglich der ganzen Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte nicht von allen Gruppen mehrheitlich darauf verzichtet wird. Getroffene Entscheidungen, genaue Abstimmungsergebnisse einschließlich der Stimmzählungen, Minderheiten- und So ndervoten sind in jedem Falle zu protokollieren. Die Protokolle sind zu Beginn der folgenden Sitzung zu verlesen und einvernehmlich zu korrigieren und zu bestätigen.

Protokolle sind allen Mitgliedern auf der jeweiligen Ebene zugänglich zu machen, soweit sie nicht Tatsachen im Sinne von § 7 Abs. 5 enthalten.

(5) Bei Beratungen, Abstimmungen und Entscheidungen ist die Mitwirkung von Personen untersagt, die durch ihre Mitwirkung für sich, für einen Angehörigen oder für eine von ihnen vertretene Person unmittelbare persönliche Vorteile erlangen können. Entscheidungen, die unter Mitwirkung von in Satz 1 genannten Personen zustande gekommen sind, sind aufzuheben, wenn ihre Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte.

(6) Sitzungen der Gremien sind nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze öffentlich. Dies gilt insoweit nicht, wie Angelegenheiten behandelt werden, die Tatsachen im Sinne von § 7 Abs. 5 zum Gegenstand haben.

(Fortsetzung Seite 4.)